

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Jahrgang 37, Nr. 47, Seite 271–272, vom 6. November 2006

In der Amtlichen Bekanntmachung Jg. 37, Nr. 47, S. 271–272, vom 6. November 2006 ist in Artikel 1 der Änderungsbefehl unter Ziffer 5 wie folgt zu berichtigen:

„5. In § 9 Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Bei den mündlichen Prüfungen nach Abs. 2 Buchstabe a und c können Doktoranden/Doktorandinnen mit dem gleichen Prüfungsfach nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Bei den mündlichen Prüfungen nach Abs. 2 Buchstabe b kann auch die weitere Öffentlichkeit nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet in den Fällen von Abs. 2 Buchstaben a und c der/die Prüfende und im Falle von Abs. 2 Buchstabe b der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.““

Die Amtliche Bekanntmachung Jg. 37, Nr. 47, S. 271–272, vom 6. November 2006 wird insoweit berichtigt.

Freiburg, den 18. November 2011



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler